

Katalog der wichtigsten Schnittstellen zwischen der Gemeinde XY sowie der Kantonspolizei

Inhaltsverzeichnis

1	SCHNITTSTELLEN ZUM RESSORT SICHERHEIT	2
1.1	PARLAMANTARISCHE VORSTÖSSE UND ANDERE EINGABEN	2
1.2	KOMMUNIKATION MIT DEN MEDIEN	2
1.3	AUSTAUSCH VON DATEN	2
1.4	NUTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND UND BODEN / GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH	2
1.5	VERTRÄGE MIT DRITTEN.....	3
1.6	KOMMUNALE STRAFBESTIMMUNGEN	3
1.7	ENTGEGENNAHME VON FUNDGEGENSTÄNDEN.....	3
1.8	PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG	3
1.9	ÖFFENTLICHE ORDNUNG.....	3
1.10	STEUERUNG VON EINZELEREIGNISSEN / ANSPRECHPERSONEN DER GEMEINDEN FÜR DIE KANTONSPOLIZEI	4
2	SCHNITTSTELLEN ZU DEN BEREICHEN BILDUNG, SOZIALES UND SPORT.....	4
2.1	ZUSAMMENARBEIT IM JUGENDBEREICH	4
2.2	SCHULWEGSICHERUNG	4
3	SCHNITTSTELLEN ZUM RESSORT BAU (INFRASTRUKTUR).....	5
3.1	UMLEITUNGEN BEI EREIGNISSEN UND BAUSTELLEN AUF GEMEINDE- UND KANTONSSTRASSEN.....	5
3.2	PLAKATION ZWECKS FÖRDERUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT	5

1 Schnittstellen zum Ressort Sicherheit

Schnittstelle	1.1 Parlamentarische Vorstösse und andere Eingaben
Beschreibung	Dem Gemeinderat werden parlamentarische Vorstösse oder andere Eingaben (Anträge an die Gemeindeversammlung, Initiativen, etc.) zu sicherheits- und/ oder verkehrspolizeilichen Fragen auf dem Gebiet der Gemeinde eingereicht.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kantonspolizei liefert dem zuständigen Organ die für die Beantwortung der eingereichten Vorstösse notwendigen Sachinformationen. Der Gemeinderat stellt seine Anfrage schriftlich und gewährt der Kantonspolizei genügend Zeit zur Beantwortung der Anfrage.
Schnittstelle	1.2 Kommunikation mit den Medien
Beschreibung	Bei Ereignissen, welche die Gemeinden betreffen und politische Auswirkungen haben oder ein grosses Medieninteresse wecken, gilt es nach Möglichkeit die Kommunikation abzusprechen.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Ereignissen, die eine politische Auswirkung haben können oder die auf ein grosses Medieninteresse stossen, informiert die Kantonspolizei das zuständige Gemeinderatsmitglied. Bei politisch heiklen Themen wird die Kommunikation abgesprochen. ▪ Es gilt der Grundsatz der gegenseitigen Information.
Schnittstelle	1.3 Austausch von Daten
Beschreibung	Der gegenseitige Austausch von respektive Zugang zu Daten zwischen Kantonspolizei und Gemeindebehörden ist im gesetzlichen Rahmen zu gewährleisten.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kantonspolizei und die Gemeindebehörden sind für die Einhaltung der jeweiligen Datenschutzgesetzgebung besorgt.
Schnittstelle	1.4 Nutzung von öffentlichem Grund und Boden / gesteigerter Gemeingebrauch
Beschreibung	Gemäss Kompetenzordnung zum Vollzug des Polizeireglements ist das jeweilige Organ Sicherheit kommunale Bewilligungsbehörde. Dieses ist verantwortlich für den Bewilligungsprozess (Gesuchsregistrierung, Reservation, Abklärungen, Verhandlungsführung, Bewilligungserteilung, Fakturierung und Kontrolle der Auflagen und Bedingungen).
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kantonspolizei wird bei sicherheits- und verkehrspolizeilich relevanten Veranstaltungen im ganzen Prozess der Bewilligung miteinbezogen. Sie berät die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung bezüglich der sicherheitsrelevanten Fragen. Sie übernimmt die sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben bei der Durchführung des Anlasses. Die zur Verkehrslenkung anzubringende, temporäre Signalisation wird zwischen den zuständigen Stellen der Gemeinde und der Kantonspolizei abgesprochen und von der gemeindeintern zuständigen Stelle angebracht.

Schnittstelle	1.5 Verträge mit Dritten
Beschreibung	Für den Fall, dass die Gemeinden künftig für Bewachungs- bzw. Überwachungsaufgaben im öffentlichen Raum private Sicherheitsdienste beschäftigen:
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gemeinde teilt der Kantonspolizei mit, welche privaten Sicherheitsdienste für die Gemeinde welche Bewachungs- und Überwachungsaufgaben im öffentlichen Raum wahrnehmen. Die Kantonspolizei stellt die polizeiliche Unterstützung sicher. ▪ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die privaten Sicherheitsdienste aussergewöhnliche Ereignisse der Kantonspolizei unverzüglich melden. ▪ Die Gemeinde stellt sicher, dass die privaten Sicherheitsdienste darüber instruiert sind, dass sie keine ID-Feststellungen und Personenkontrollen im öffentlichen Raum vornehmen dürfen (vgl. unten 1.9).

Schnittstelle	1.6 Kommunale Strafbestimmungen
Beschreibung	Anwendung von kommunalen Strafbestimmungen und Durchsetzung von Parkordnungen der Gemeinde.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellt die Kantonspolizei im Rahmen ihrer Tätigkeiten Verstösse gegen Strafbestimmungen kommunaler Reglemente fest, liefert sie der gemeindeintern zuständigen Verwaltungsabteilung die für das Ausstellen von Bussenverfügungen notwendigen Angaben (Personalien, Sachverhalt etc.).

Schnittstelle	1.7 Entgegennahme von Fundgegenständen
Beschreibung	Zusammenarbeit der Gemeinde und der Kantonspolizei bei der Entgegennahme von Fundgegenständen.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kantonspolizei kann ausserhalb der Erreichbarkeit der Gemeinde Fundgegenstände entgegennehmen. ▪ Die bei der Kantonspolizei abgegebenen Fundgegenstände werden von der Gemeinde verwaltet.

Schnittstelle	1.8 Parkplatzbewirtschaftung
Beschreibung	Die Gemeinde ist befugt, Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr auszustellen und bei Nichtbezahlen der Bussen entsprechende Strafanzeigen einzureichen.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die von der Gemeinde erstellten Anzeigen werden direkt der zuständigen Staatsanwaltschaft überwiesen. ▪ Die im Zusammenhang mit dem Erstellen von Anzeigen notwendigen Abklärungen (Formular wirtschaftliche Verhältnisse, etc.) werden von der Gemeinde eigenständig vorgenommen. ▪ Aufträge der zuständigen Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit von der Gemeinde eingereichten Anzeigen werden soweit möglich von der Gemeinde bearbeitet. ▪ Die Kantonspolizei unterstützt die Gemeinde – sofern erforderlich- bei den oben erwähnten Arbeiten im Zusammenhang mit den von der Gemeinde erstellten Anzeigen.

Schnittstelle	1.9 Öffentliche Ordnung
Beschreibung	Die Gemeinde ist befugt, ID-Kontrollen im Bereich öffentliche Ordnung (Art. 36 i.V.m. Art. 75 PolG und 40ff. PolV durchzuführen, Bussen zu erheben und Anzeigen zu erstatten..

Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personen, die Identitätsfeststellungen vornehmen, müssen die notwendige persönliche und fachliche Eignung (Art. 15 und 16 PolV) aufweisen und die entsprechenden Ausbildungen bei der Kantonspolizei besucht haben. ▪ Ohne absolviertes Modul «ID-Feststellungen» kann nicht am Modul «Öffentliche Ordnung» teilgenommen werden. ▪ Die Gemeinde meldet der Kantonspolizei die für die Aufgabenerfüllung gemäss Artikel 34 bis 36 PolG vorgesehenen Personen, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen. ▪ Das Feststellen der Identität ist Mitgliedern des Gemeinderates, Mitglieder der ständigen Kommissionen und dem Gemeindepersonal vorbehalten und kann nicht an Dritte delegiert werden. ▪ Die Androhung oder Anwendung von Zwang ist unzulässig.
-----------------	--

Schnittstelle	1.10 Steuerung von Einzelereignissen / Ansprechpersonen der Gemeinden für die Kantonspolizei
Beschreibung	Die Gemeinden haben gegenüber der Kantonspolizei für die Steuerung von Einzelereignissen jeweils eine Ansprechperson zu bezeichnen.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die zuständige Gemeindebehörde gibt der Kantonspolizei die entsprechende Ansprechperson bekannt.

2 Schnittstellen zu den Bereichen Bildung, Soziales und Sport

Schnittstelle	2.1 Zusammenarbeit im Jugendbereich
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ z. B. Arbeitsgruppe «Soziale Brennpunkte» oder andere. ▪ Zusammenarbeit mit Jugendarbeiter und Fachstelle Prävention. ▪ Weitere Zusammenarbeit im Rahmen von sicherheitspolizeilich relevanten Gremien.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kantonspolizei verpflichtet sich in diesen Gremien Einsitz zu nehmen, die Gemeinden stellen im Gegenzug den Einbezug der Kantonspolizei sicher. Der Informationsaustausch mit den involvierten Stellen ist sicherzustellen. ▪ Massnahmen und Aktionen werden zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden abgesprochen. ▪ Es werden gemeinsame Auswertungen vorgenommen.

Schnittstelle	2.2 Schulwegsicherung
Beschreibung	Die Gemeinde führt die Schulwegsicherung grundsätzlich selbständig durch. Die Gemeinde organisiert die Schulwegsicherung selbständig. Die Kantonspolizei unterstützt die Gemeinde durch abgesprochene Präventionsaktionen und bei der Ausbildung der Elternpatrouillen.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gemeinde organisiert und führt die Schulwegsicherung durch. ▪ Die Kantonspolizei verpflichtet sich, sich in Absprache mit der Gemeinde an gezielten Präventionsaktionen (verkehrs- und sicherheitspolizeilicher Natur) im Bereich der Schulwegsicherung zu beteiligen. ▪ Die Kantonspolizei führt die Ausbildung neuer Mitarbeitenden der Gemeinde im Bereich der Schulwegsicherung durch (verkehrspolizeiliche Aspekte). ▪ Allfällige Bewilligungen für die manuelle Verkehrsregelung werden von der Gemeinde erteilt.

3 Schnittstellen zum Ressort Bau (Infrastruktur)

Schnittstelle	3.1 Umleitungen bei Ereignissen und Baustellen auf Gemeinde- und Kantonsstrassen
Beschreibung	Verkehrsumleitungen bei Ereignissen und Baustellen erfolgen auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde (Gemeinde- und Kantonsstrassen) grundsätzlich durch die Gemeinde selbst. Ausgenommen sind Sofortmassnahmen, die durch die Kantonspolizei eingeleitet werden.
Regelung	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Kantonspolizei definiert Sofortmassnahmen, setzt sie um und informiert die Gemeinde.▪ Wenn über eine längere Zeitdauer (ein Tag oder länger) stark behindernde und voraussehbare Verkehrsumleitungen erforderlich sind, erarbeitet die Gemeinde in Absprache mit der Kantonspolizei ein Umleitungskonzept und setzt dieses um.
Schnittstelle	3.2 Plakation zwecks Förderung der Verkehrssicherheit
Beschreibung	Nationale und städtische Verkehrssicherheitsaktionen und -kampagnen.
Regelung	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Kantonspolizei stellt Antrag an die Gemeinde zur Unterstützung der Aktionen/Kampagnen.▪ Sie übergibt das Kampagnenmaterial (Plakate) der Gemeinde.▪ Die Plakatständer werden durch die Gemeinde aufgestellt; sie trägt die Kosten der Plakatierung.